

Kurz gemeldet

Änderungen bei der Entfernungspauschale

Im Jahr 2021 hat sich die Entfernungspauschale für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte geändert. Anstelle einer einheitlichen Pauschale von 0,30 Euro wurde die Pauschale ab dem 21. Entfernungskilometer auf 0,35 Euro angehoben. Bis 2026 ist eine weitere Erhöhung auf 0,38 Euro vorgesehen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Sätze ergeben sich neue Anwendungsfragen, zu denen die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 18.11.2021 (IV C 5 – S 2351/20/10001:002) ausführlich Stellung genommen hat.

Für den Lohnsteuerabzug sind die neuen Ausführungen zur Pauschalierung von Fahrtkostenzuschüssen und zur Dienstwagengestellung für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte von Bedeutung. Ab 2022 kommt es zu Änderungen im Zusammenhang mit den zunehmenden Tätigkeiten im Homeoffice und in Teilzeit. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer für Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlte Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte pauschal mit 15 % erheben (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG), soweit diese den als Werbungskosten in der Steuererklärung des betreffenden Arbeitnehmers abzugsfähigen Betrag nicht übersteigen. Ein pauschal besterbarer Sachbezug liegt somit auch bei dem geldwerten Vorteil für die Nutzungsüberlassung eines Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (0,03-%-Regelung) vor.

Bei Anwendung der Entfernungspauschale für die Pauschalierung von Fahrtkostenzuschüssen und Dienstwagengestellung hat der Arbeitgeber die der Pauschalierung zugrunde liegenden Arbeitstage zu ermitteln. Im Lohnsteuerverfahren kann aus Vereinfachungsgründen bei unterstellter 5-Tage-Woche davon ausgegangen werden, dass monatlich an 15 Arbeitstagen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfolgen. Bei vermehrter Tätigkeit im Homeoffice oder in Teilzeit sind entsprechende Anpassungen erforderlich. Versteuert ein Arbeitgeber den geldwerten Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auf Basis der Entfernungspauschale mit 15 % pauschal, ist der Differenzbetrag zu dem 0,03-%-Wert dem mit dem individuellen Steuersatz zu versteuernden Bruttoarbeitslohn hinzuzurechnen. Pauschal besteuerte

Bezüge sind im Lohnkonto aufzuzeichnen und in der Zeile 18 der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen.

(S. P.)

Private Nutzung von betrieblichen (Hybrid-)Elektrofahrzeugen

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 5.11.2021 (IV C 6 – S 2177/19/10004:0008, IV C 5 – S 2334/19/10009:003) die bisherigen Schreiben vom 5.6.2021 und vom 24.1.2018 zur Lohn- und ertragsteuerlichen Beurteilung der privaten Nutzung betrieblicher Elektro- und extern aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge aktualisiert.

Zunächst werden die begünstigten Fahrzeuge definiert und festgehalten, dass ohne externe Auflademöglichkeit keine steuerliche Begünstigung erfolgt. Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung betrieblicher Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge nach der 1-%-Regelung sind lohnsteuerlich verschiedene Minderungen des Bruttolistenpreises möglich: Zum einen der Nachteilsausgleich nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 1 EStG bei Anschaffungen vor dem 1.1.2023 und für die der Bruchteilsansatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 2 bis 4 EStG nicht zur Anwendung kommt. In dem Fall ist der Bruttolistenpreis wegen der enthaltenen Kosten für das Batteriesystem pauschal zu mindern. Die pauschale Minderung ist der Höhe nach begrenzt und richtet sich nach dem Jahr der Anschaffung sowie der Batteriekapazität. Zum anderen kommt abhängig vom Anschaffungsdatum und weiteren Voraussetzungen (CO₂-Emission, elektrische Reichweite, Bruttolistenpreis) der Bruchteilsansatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 2 bis 5 EStG in Betracht. Der Bruttolistenpreis ist dann nur zur Hälfte oder zu einem Viertel anzusetzen. Für ab 2022 angeschaffte Hybridfahrzeuge gibt es eine Verschärfung dahingehend, dass das Fahrzeug entweder eine CO₂-Emission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer oder eine elektrische Reichweite von mindestens 60 Kilometern (bisher 40 Kilometer) aufweist. Maßgeblich für die relevanten Werte ist der Zeitpunkt der Anschaffung, nicht die Bestellung des Fahrzeugs.

Weiterhin enthält das BMF-Schreiben Ausführungen zur Überprüfung der für die Besteuerung maßgebenden Fahrzeugmerkmale CO₂-Emission und elektrische Reichweite. Die Bruchteils-

ansätze gelten nach aktuellen Regelungen für alle vom Arbeitgeber erstmals nach dem 31.12.2018 und vor 2031 überlassenen Fahrzeuge.

Es bleibt abzuwarten, ob daran festgehalten wird. Nach dem Willen der neuen Bundesregierung sollen Hybridfahrzeuge künftig nur noch dann steuerlich privilegiert werden, wenn das Fahrzeug überwiegend, d. h. zu mehr als 50 %, im rein elektrischen Fahrantrieb betrieben wird. Ist das nicht der Fall, gilt die Regelbesteuerung. Außerdem soll die elektrische Mindestreichweite der Hybridfahrzeuge bereits ab dem 1.8.2023 (bisher 1.1.2025) auf 80 Kilometer angehoben werden.

(S. P.)

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Die Kläger wohnten in ihrem Eigenheim an einer zunächst unbefestigten Straße. Die Gemeinde ließ diese Straße ausbauen und beteiligte die Anwohner an den Erschließungskosten. Die Kläger hatten mehr als 3.000 Euro für den Ausbau der vor ihrem Haus liegenden Straße als Vorauszahlung zu erbringen. Das Finanzamt lehnte es ab, die Hälfte der Erschließungskosten als geschätzten Lohnanteil im Rahmen der Steuerermäßigung nach § 35a EStG anzuerkennen.

Der BFH entschied mit Urteil vom 28.4.2020 (VIR 50/17), dass die Erschließung einer öffentlichen Straße nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen steht, der allerdings aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung die Erschließungsbeiträge bezahlen musste. Aus diesem Grund seien auch die Erschließungsbeiträge nicht nach § 35a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 EStG begünstigt. Es läge keine begünstigte Handwerkerleistung i. S. d. Vorschrift vor.

(R. K.)

Rainer Kuhse, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)